

# § 64 GOGNR

GOGNR - Geschäftsordnungsgesetz 1975

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

- (1) Alle Abgeordneten haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.
- (2) Die Abgabe der Stimme hat durch Bejahung oder Verneinung der Frage ohne Begründung zu erfolgen.
- (3) Bei Stimmgleichheit wird die Frage als verneint angesehen.

In Kraft seit 01.09.1986 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)